

Anlage Nr. 1 zur Vergnügungssteuererklärung

für Gastwirtschaften, Vereins- und anderen Räumen
sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten

Für die Monate	1. Monat	Oktober
	2. Monat	November
	3. Monat	Dezember

Hinweis zum Ausfüllen:

Bitte nur in den **gelb markierten Feldern** Einträge vornehmen.
Die Summenberechnungen erfolgen automatisch mittels hinterlegter Formel.

Hinweis zur Mindeststeuer

Die Mindeststeuer für ein Geldspielgerät mit Gewinnmöglichkeit beträgt pro Kalendermonat 100,00 €. Diese Mindeststeuer wird fällig, wenn das Einspielergebnis für ein Gerät in einem Monat unter 500,00 € liegt. In diesem Fall ist in das entsprechende Feld unter Punkt A.) der Betrag von 500,00 € einzutragen.

Buchungszeichen (bitte unbedingt angeben):	
--	--

A.) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 7 Abs. 1 Nr. 1)

(Bitte Hinweis zur Mindeststeuer - siehe oben - unbedingt beachten !)

Lfd. Nr.	Aufgestellte Spielapparate		Brutto-Einspielergebnisse in Euro für die Monate			Bemerkungen Bsp. Gerätewechsel
	Bezeichnung	Gerätenummer	Oktober	November	Dezember	
1						
2						
3						
4						
5						
Gesamtbetrag pro Monat			- €	- €	- €	
Gesamtbetrag pro Quartal			- €			

Steuerberechnung

Gesamtbetrag pro Quartal	x	Steuersatz	=	Steuerbetrag Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit
- €		20%	=	- €

**B.) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (§ 7 Abs. 1 Nr. 2)
und in Gastwirtschaften, Vereins- und anderen Räumen sowie an anderen
der Öffentlichkeit zugänglichen Orten**

Billard, Dartspielgeräte und Tischfußball

Monat	Geräteanzahl	x	Steuersatz	=	Steuer pro Monat
Oktober		x	15,00 €	=	- €
November		x	15,00 €	=	- €
Dezember		x	15,00 €	=	- €

Weitere Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

Monat	Geräteanzahl	x	Steuersatz	=	Steuer pro Monat
Oktober		x	30,00 €	=	- €
November		x	30,00 €	=	- €
Dezember		x	30,00 €	=	- €

Steuerbetrag Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit	- €
--	------------

C.) Spielgeräte mit jugendgefährdendem Inhalt (§ 7 Abs. 1 Nr. 3)

Monat	Geräteanzahl	x	Steuersatz	=	Steuer pro Monat
Oktober		x	300,00 €	=	- €
November		x	300,00 €	=	- €
Dezember		x	300,00 €	=	- €

Steuerbetrag Spielgeräte mit jugendgefährdendem Inhalt	- €
---	------------

D.) Zusammenstellung

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit	A.)	=	- €
Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit	B.)	=	- €
Spielgeräte mit jugendgefährdendem Inhalt	C.)	=	- €
zu zahlende Vergnügungssteuer im Quartal	Summe A.)+B.)+C.)	=	- €

Informationspflichten gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Verwaltung der Vergnügungssteuer

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Gemeinde Teningen
Bürgermeister Berthold Schuler
Riegeler Straße 12, 79331 Teningen
Tel.Nr. 07641/5806-0
E-Mail: info@teningen.de

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter:
Gemeinde Teningen
Riegeler Straße 12, 79331 Teningen
Tel.Nr. 07641/5806-0
E-Mail: datenschutz@teningen.de

Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Vergnügungssteuer nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Teningen gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogene Daten (§ 85 der Abgabenordnung i.V.m. § 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg). Ihre personenbezogenen Daten werden bei der Festsetzung der Vergnügungssteuer verarbeitet bzw. weiterverarbeitet.

Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten insbesondere folgende personenbezogene Daten: Vor- und Nachname, Firma oder andere Unternehmens- oder Gesellschaftsbezeichnung, Vor- und Nachname des/der (gesetzlichen) Vertreter(s), des/der Bevollmächtigte(n), des/der Geschäftsführer(s), des/der Gesellschafter, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Steuernummer, Buchungszeichen.

Empfänger/Kategorien von Empfängern Ihrer personenbezogenen Daten:

- Gemeindeverwaltung Teningen

Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Alle personenbezogenen Daten, die uns in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen wir dann an andere Personen oder Stellen (z. B. an Polizei, Verwaltungsgerichte, Rechtsaufsichtsbehörden oder andere Behörden) weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind grundsätzlich die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 der Abgabenordnung sowie §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung i.V.m. § 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg).

Aufgrund der Verarbeitung personenbezogener Daten entstehen Ihnen Rechte, auf die wir Sie an dieser Stelle hinweisen möchten:

Auskunftsrecht, Art. 15 DS-GVO

Sie haben das Recht von uns zu erfahren, ob und – wenn ja – welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten. Sie haben das Recht, von uns Kopien Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen

Berichtigung/Löschung/Einschränkung der Verarbeitung, Art. 16 ff DS-GVO

Des Weiteren haben Sie das Recht zu verlangen, dass Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt werden (Recht auf Berichtigung); Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden (Recht auf Löschung) und die Verarbeitung eingeschränkt wird (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung).

Recht auf Widerspruch

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (z.B. Durchführung des Besteuerungsverfahrens).

Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 EU-DSGVO

Sie haben das Recht, Sie betreffende personenbezogene Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln.

Beschwerderecht, Art. 77 EU-DSGVO

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, haben Sie unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Wenden Sie sich in diesem Fall an:

Landesdatenschutzbeauftragter für den Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Dr. Tobias Keber

Hausanschrift: Heilbronner Straße 35, 70191 Stuttgart
Postanschrift: Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Telefonzentrale: +49 711/61 55 41-0
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

Folgen der Nichtbereitstellung der Daten (Art. 13 Abs. 2 lit. e DSGVO)

Werden die erforderlichen Daten nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelt, erfolgt die Festsetzung der Steuer gemäß §10 Abs. 3 der Vergnügungssteuersatzung i.V.m. §162 AO im Wege der Schätzung. Dies kann zu einer erhöhten Steuer führen.